

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1967

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7843	13. 12. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	267
785	12. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 6/67 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	268
793	7. 12. 1967	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein	268

7843

Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 13. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG-Rindfleisch) vom 3. November 1964 (BGBl. I S. 829), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der

Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 7. November 1967 (GV. NW. S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Preis ohne Umsatzsteuer je 100 kg Lebendgewicht“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1967

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1967 S. 267.

**Verordnung NW PR Nr. 6/67
zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung**

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1967 (BGBl. I S. 713), wird verordnet:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung NW PR Nr. 1/63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung) vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1967 (GV. NW. S. 128), werden die Worte: „41,75 Deutsche Pfennige je Liter“ durch die Worte: „39,55 Deutsche Pfennige je Liter ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dencke

— GV. NW. 1967 S. 268.

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1955 (GS. NW. S. 809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein für ein Kalenderjahr oder als Dreijahresfischereischein für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeins kann verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer steht der Erteilung des Fischereischeins gleich.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Als Antragsteller ohne Wohnsitz im Inland gelten auch die im § 4 Satz 2 genannten Personen.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Für die Erteilung des Fischereischeins sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, erhoben werden:

Für den Jahresfischereischein Fünf Deutsche Mark,
für den Dreijahresfischereischein Zwölf Deutsche Mark.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein vom 27. Juni 1955 (GS. NW. S. 809) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1967

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dencke

— GV. NW. 1967 S. 268.

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Fischereischein**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.